

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination
Geschäftsstelle Kärntner Naturschutzbeirat /
Umweltanwalt

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort
Mießtalerstraße 1
9020 Klagenfurt
do. Zahl: 07-UVP-46917/2026-33

Per E-Mail!

Datum	22.06.2026
Zahl	08-NATBEI-51400/2026-3
Vor-GZ	

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Rudolf Auernig
Telefon	050 536-18012
Fax	050 536-18000
E-Mail	kaernten.umweltanwalt@ktn.gv.at

Seite	1 von 7
-------	---------

Betreff:

Austrian Power Grid AG, 1220 Wien und KNG-Kärnten Netz GmbH, 9020 Klagenfurt; "Netzraum Kärnten",
380 kV-Freileitung samt Mitführung einer 110 kV-Freileitung - **Stellungnahme des Kärntner
Naturschutzbeirats als Umweltanwalt im Vorantragsabschnitt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kollegium der Kärntner Umweltschaft nimmt zum 380-kV-Leitungsvorhaben „Netzraum Kärnten“ im Rahmen des Vorantragsabschnittes gemäß § 31 ff UVP-G 2000 Stellung, wie folgt:

Die Umweltschaft hat die im Rahmen des PCI-Vorantragsabschnitts vorgelegten Unterlagen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Das vorliegende UVE-Konzept und der Bericht zur Trassenfindung weisen in der gegenwärtigen Fassung **erhebliche methodische Defizite**, eine **unvollständige Variantenprüfung** sowie eine **unzureichende Berücksichtigung des NOVA-Prinzips** auf. In Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gibt die Umweltschaft folgende detaillierte Stellungnahme ab und fordert eine substantielle Nachbesserung der Unterlagen vor Einleitung des UVP-Genehmungsverfahrens gemäß § 5 UVP-G 2000.

1. Verletzung des NOVA-Prinzips und mangelhafte Transparenz

Gemäß dem integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan (ÖNIP) ist das **NOVA-Prinzip** (Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau) zwingend anzuwenden.

- **Kritik:** Der Projektwerber hat die Nutzung bestehender Korridore (insb. der 220-kV-Trasse) pauschal als „nicht zielführend“ abgetan. Die Umweltanwaltschaft beanstandet, dass die APG wichtige Fakten zu Bestandsanlagen, wie konkrete Leitungskapazitäten in MW und tatsächliche Aufrüstungspotenziale, im Netzentwicklungsplan (NEP) verschweigt.
- **Forderung:** Es ist eine **transparente Offenlegung der Netzplanungsdaten** erforderlich. Der Nachweis, dass das Potenzial der bestehenden Infrastruktur durch Optimierungsmaßnahmen (z.B. Thermal Rating) tatsächlich vollständig ausgeschöpft ist, wurde bisher nicht methodisch nachvollziehbar erbracht.

2. Technologische Alternative: Karbonfaserkern-Leiterseile (HTLS)

Eine zentrale Unterlassung in der bisherigen Variantenprüfung ist die Nichtberücksichtigung von **Hochtemperatur-Leiterseilen mit Karbonfaserkern (HTLS)** als vollwertige Alternative zum Neubau.

- **Kapazitätssteigerung:** Diese Technologie erlaubt durch ihre thermische Belastbarkeit (bis 200 °C) eine **Verdoppelung der Übertragungskapazität** auf bestehenden Trassen.
- **Technischer Vorteil:** Karbonseile weisen einen deutlich geringeren Durchhang (Low-Sag) auf, wodurch Sicherheitsabstände zum Boden ohne Mastaufstockungen eingehalten werden können. Da die APG bereits Pilotprojekte erfolgreich validiert hat (Testsektion 2024), ist diese Technologie als **Stand der Technik** in die Variantenprüfung einzubeziehen.
- **Wirtschaftlichkeit:** Die Aufrüstung des Bestandes wird auf ca. **500 Mio. Euro** geschätzt, gegenüber über **4,5 Mrd. Euro** für den geplanten Ringausbau. Die Umweltanwaltschaft fordert eine vergleichende Machbarkeitsstudie, die den Einsatz von HTLS-Seilen auf der 220-kV-Schiene detailliert gegenüberstellt.

3. Mangelhafte Prüfung technischer Alternativen (Erdverkabelung)

Das vorliegende UVE-Konzept ist hinsichtlich der **Erdverkabelung** methodisch unvollständig.

- **Pauschale Ablehnung:** Die Ablehnung von Erdkabeln mit Verweisen auf 10-fach höhere Kosten oder längere Reparaturzeiten wird ohne standortspezifische Prüfung als unzureichend zurückgewiesen.
- **Besondere Schutzbedürftigkeit:** In ökologisch kritischen Engstellen, wie z.B. der **Talenge bei Nikolsdorf**, in Treffen, in Sachsenburg etc. ist eine Erdverkabelung zwingend zu prüfen, da

eine Freileitung dort aufgrund der Topografie eine unzumutbare Barrierewirkung und Kollisionsgefahr für Vögel darstellt.

- **Vorgabe:** Die Behörde muss sicherstellen, dass vor Einbringung des Antrages ein methodisch nachvollziehbarer Vergleich zwischen Freileitung und Erdkabel für sensible Abschnitte (Siedlungsnähe, Vogelzugkorridore) vorgelegt wird.

4. Defizite in der Bedarfsplanung und strategischen Herleitung

Die Umweltanwaltschaft sieht die Notwendigkeit des Projekts für die Kärntner Versorgungssicherheit als nicht belegt an.

- **Stagnierender Bedarf:** Prognosen deuten darauf hin, dass der Strombedarf in Kärnten stagniert und die vorhandenen Systeme bis 2040 ausreichen könnten. Die Leitung dient primär dem überregionalen Transit und der Einbindung von Pumpspeichern.
- **Forderung:** Es müssen aktuellere und realistischere Strombedarfsprognosen für 2030/2040 vorgelegt werden, die auch die Digitalisierung und verbesserte dezentrale Einspeisemöglichkeiten (PV) auf den unteren Netzebenen berücksichtigen.

5. Ökologische Auswirkungen und Natura 2000

Die geplante Trasse führt zu massiven Eingriffen in geschützte Naturräume.

- **Natura 2000:** Die Umweltanwaltschaft betont die Pflicht zur **Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung**, da die Trasse die Erhaltungsziele von Gebieten wie der „Oberen Drau“ oder dem Nationalpark Hohe Tauern (Bartgeier, Steinadler) berührt.
- **Arten- und Lebensraumschutz:** Kritisch gewertet werden die Zerschneidung von Bergwäldern (Auerhuhn-Balzplätze) sowie die Barrierewirkung für Großwild. Das geplante Überspannen von Schutzgebieten ist kein Freibrief im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schutzzwecks.
- **Alpenkonvention:** Die Alpenkonvention ist für Österreich und Kärnten rechtlich bindend und fordert im Energieprotokoll explizit die Nutzung bestehender Trassen vor einem möglichen Neubau.

Gemäß Artikel 10 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 – Protokoll „Energie“ sind für Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu benutzen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten und insbesondere der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonen, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung zu tragen.

6. Raumordnung und Menschenschutz

Die Umweltschutzkommission widerspricht politischen Forderungen, wonach die Leitungstrasse zur Siedlungsferne ohne Weiteres in Naturschutzgebiete zu rücken wäre. Dazu ist festzuhalten, dass der Schutz des menschlichen Lebens und der Gesundheit an oberster Stelle steht, und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass der Schutz der Natur gerade auch dem Schutz der Menschen dient.

Stichwort: Naturschutz ist Menschenschutz.

- **Rechtliche Schranken:** Das „Hineinrücken“ in Schutzgebiete ist nur zulässig, wenn keine großräumigen Alternativen existieren **und** der Schutzzweck gewahrt bleibt.
- **Raumordnungsversagen:** Die Umweltschutzkommission kritisiert, dass Verfehlungen der Raumordnung (Zersiedelung) nun zulasten der Naturräume „saniert“ werden sollen.

7. Notwendige Ergänzungen – Fehlende bzw. unvollständige Darstellungen

- **Kumulative Wirkungen:** Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine nachvollziehbare Untersuchung der kumulativen Auswirkungen mit bestehenden Infrastrukturvorhaben. Insbesondere sind die Wechselwirkungen mit bestehenden Hochspannungsleitungen, Verkehrsinfrastrukturen, PV-Projekten, Wasserkraftanlagen sowie zukünftigen Energieleitungen zu berücksichtigen. Die Betrachtung isolierter Einzelwirkungen entspricht nicht den Anforderungen einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung.
- **Waldschutz und Schutzwaldfunktion:**

Im Bereich alpiner Waldstandorte sind die Auswirkungen auf Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswälder gemäß Forstgesetz gesondert darzustellen. Die dauerhafte Freihaltung von Leitungsschneisen kann zu einer Schwächung der Schutzfunktion gegen Lawinen, Steinschlag, Muren und Erosion führen. Die diesbezüglichen Risiken sind standortspezifisch zu untersuchen.

Die Trasse der 380-KV-Leitung führt zu 60 % durch Waldgebiete. Die Einhänge zum Drautal und Gegendtal sind Schutzwald und zum Teil Objektschutzwald. Dieser schützt Infrastruktureinrichtungen, Wohngebiete etc. Eine Rodung bzw. Bewuchsentfernung des Waldes ist nur in Ausnahmefällen zu bewilligen. Davor sind Alternativen zu prüfen. Bei der Zerschneidung von Waldflächen im Schutzwaldgelände sind an den angrenzenden Waldbeständen negative Auswirkungen wie Windwürfe oder Käferkalamitäten zu erwarten. Diese Wälder sind nach den Forstgesetzlichen Bestimmungen zu erhalten.

Außerdem fordert die Alpenkonvention im Bergwaldprotokoll, dass Eingriffe in schützende Waldbestände so gering wie möglich zu halten sind.

- **Geologie:**

In Hanglagen wie der Gerlitz, dem Gegendtal, dem Goldeck etc. wird vor einer hohen Prozessintensität durch Wildbäche und Risiken durch Hangwässer gewarnt. Diese spezifischen Gefahrenpunkte sollten als zwingende Untersuchungsschwerpunkte im UVE-Fachbeitrag Naturgefahren benannt werden.

- **Landschaftsbild:**

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht ausschließlich anhand technischer Sichtbarkeitsanalysen zu bewerten. Vielmehr sind auch die kulturhistorische Bedeutung der betroffenen Landschaftsräume, ihre Erholungsfunktion und ihre touristische Wertigkeit zu berücksichtigen.

Visualisierung: Eine aussagekräftige, fotorealistische Visualisierung der geplanten Leitung (mit bis zu 90 m hohen Masten) fehlt bisher im UVE-Konzept und ist für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Tourismus essenziell.

Teilverkabelung: In problematischen Abschnitten sollte zumindest die (mitgeführte) 110-kV-Leitung als Erdverkabelung ausgeführt werden. Dadurch könnten die Masthöhen signifikant reduziert werden.

- **Tourismuswirtschaft:**

Die Umweltanwaltschaft vermisst eine fundierte Analyse möglicher Auswirkungen auf den Natur- und Erholungstourismus. In tourismusintensiven Regionen können großräumige Freileitungen die landschaftliche Attraktivität und damit wirtschaftliche Grundlagen beeinträchtigen. Diese Aspekte sind im Rahmen der UVE gesondert zu bewerten.

- **Vogelschutz:**

Für kollisionsgefährdete Großvogelarten wie Bartgeier, Steinadler, Uhu, Schwarzstorch sowie für ziehende Wasservögel sind spezifische Kollisionsrisikomodelle vorzulegen. Die bloße Ausstattung einzelner Leitungsabschnitte mit Vogelschutzmarkierungen ersetzt keine wissenschaftlich fundierte Risikoanalyse.

- **Monitoring und adaptive Maßnahmen:**

Bereits im Genehmigungsverfahren ist ein verbindliches ökologisches Monitoringkonzept vorzulegen. Dieses hat insbesondere Vogelkollisionen, Auswirkungen auf Wildtierbewegungen sowie die Entwicklung sensibler Lebensräume über die gesamte Betriebsdauer zu erfassen. Für den Fall erheblicher Beeinträchtigungen sind adaptive Nachbesserungsmaßnahmen vorzusehen.

- **Alternativenprüfung nach europäischem UVP-Recht**

Nach Auffassung der Umweltanwaltschaft genügt die bisherige Alternativenprüfung weder den Anforderungen der UVP-Richtlinie noch der einschlägigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. Die Ablehnung von Varianten muss nachvollziehbar, objektiv und anhand einheitlicher Bewertungskriterien erfolgen. Eine bloße Plausibilitätsdarstellung oder summarische Verwerfung einzelner Alternativen reicht dabei nicht aus.

Zusammenfassung der Forderungen der Kärntner Umweltanwaltschaft:

1. **Methodische Aufnahme der HTLS-Technologie** als vollwertige Variante zur Kapazitätserhöhung im Bestand.
2. **Nachreichung einer detaillierten Erdkabel-Studie** für ökologische Engstellen und siedlungsnahen Bereiche.
3. **Vollständige Transparenz** über die zugrunde gelegten Netzplanungsdaten der APG.
4. **Detaillierte Naturverträglichkeitsprüfungen** unter Berücksichtigung kumulativer Effekte mit bestehender Infrastruktur.
5. **Einhaltung strenger Vorsorgewerte** bei elektromagnetischen Feldern (EMF) gemäß OVE-Richtlinie R 23-3-1.

Ein Verzicht auf diese Ergänzungen würde das nachfolgende UVP-Verfahren mit vermeidbaren Rechtsunsicherheiten belasten. Die Umweltschlichtung behält sich weitere Stellungnahmen nach Vorlage der geforderten Nachbesserungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltschlichter:

Der Geschäftsstellenleiter

Mag. Rudolf Auernig